Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9 Aktenzeichen: BK9-18/8001-0392-NÜ17

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

wegen Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Dr. Christian Schütte,
den Beisitzer	Stefan Tappe,
und den Beisitzer	Roland Naas

gegenüber der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und gegenüber der Stadtwerke Marburg GmbH, Am Krekel 55, 35039 Marburg, vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

am 12.04.2021 beschlossen:

1. Der auf den zum 01.01.2017 vom abgebenden Netzbetreiber an den aufnehmenden Netzbetreiber übergehenden Netzteil entfallende Anteil an den Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für den verbleibenden Zeitraum der dritten Regulierungsperiode wird gemäß der Anlage 1 dieses Beschlusses festgelegt.

2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil vermindert.

3. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil erhöht.

4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Abänderung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die beteiligten Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden mit Beschluss vom 13.06.2018, unter dem Aktenzeichen BK9-16/8001, festgelegt. Etwaige Anpassungen der Erlösobergrenzen aufgrund einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, wegen Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV wurden nicht berücksichtigt.

Der abgebende Netzbetreiber übergibt den Netzanteil Marburg zum 01.01.2017 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Aus diesem Grund wird der entsprechende Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen mit diesem Beschluss vom abgebenden Netzbetreiber auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Es handelt sich um einen Folgebeschluss zum Beschluss BK9-11/8001-0392-NÜ17 vom 08.03.2018, mit welchem die Erlösobergrenzen für den betroffenen Teil der zweiten Regulierungsperiode übertragen wurden.

Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 16.11.2018 bzw. vom 02.11.2018 die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs. 2 ARegV beantragt. Dabei wurde unter anderem der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Die beteiligten Netzbetreiber haben der Beschlusskammer eine Auflistung des übergehenden Sachanlagevermögens übermittelt, welche diesem Beschluss als zusätzliche Anlage 2 beiliegt.

Die Beschlusskammer hat dem abgebenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 25.06.2020 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 21.07.2020 und mit Email vom 13.10.2020 mitgeteilt, dass keine Einwände bestünden.

Die Beschlusskammer hat dem aufnehmenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 25.06.2020 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der aufnehmende Netzbetreiber hat mit Email vom 08.07.2020 und vom 13.10.2020 Stellung genommen. Es lagen keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vor.

Die zuständige Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 25.06.2020 gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der beteiligten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32

Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Bei einem teilweisen Übergang eines Gasversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ist der Anteil der Erlösobergrenzen für den übergehenden Netzteil gem. § 26 Abs. 2 ARegV festzulegen. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil der Erlösobergrenzen zu vermindern. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil zu erhöhen.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für die dritte Regulierungsperiode werden entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten anteilig an den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Ein Übergang dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile ist nach dem übereinstimmenden Antrag der beteiligten Netzbetreiber nicht vorgesehen.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV ergibt sich aus der Anlage 1.

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Ein Übergang beeinflussbarer Kostenbestandteile findet nicht statt, da der abgebende Netzbetreiber aufgrund seines Effizienzwertes von 100 % keine beeinflussbaren Kostenbestandteile im Sinne der ARegV hat.

3.4. Aufteilung des sektoralen Produktivitätsfaktors

Der sektorale Produktivitätsfaktor, der mit Beschluss der insoweit zuständigen Beschlusskammer 4 vom 21.02.2018, Az. BK4-17/093, für die dritte Regulierungsperiode in Höhe von 0,49 % festgelegt wurde, wurde von der Beschlusskammer 9 bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers zu Grunde gelegt und ist daher auch Bestandteil des übergehenden Erlösobergrenzenanteils. Beide beteiligten Netzbetreiber haben gegen die Festlegung BK4-17/093 Beschwerde eingelegt und in ihren Beschlüssen zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen entsprechende Anpassungszusagen erhalten. Gemäß ihrem übereinstimmenden Antrag wird der Produktivitätsfaktor sich auch für den übergehenden Erlösobergrenzenanteil anpassen, sofern er infolge dieser Beschwerdeverfahren aufgehoben und durch die Beschlusskammer 4 in einer anderen Höhe festgelegt wird.

3.5. Aufteilung des Regulierungskontosaldos

Gemäß § 5 Abs. 1 ARegV wird die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und auf einem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 bis 17 ARegV sowie den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten

nach § 11 Abs. 5 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Darüber hinaus wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch die Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung des Regulierungskontosaldos getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht.

4. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt. Die beteiligten Netzbetreiber sind weiterhin verpflichtet, die entsprechenden Anpassungen an den Erlösobergrenzen vorzunehmen. Für den aufnehmenden Netzbetreiber gilt dies innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von volatilen Kostenanteilen sowie von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der anfallenden Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen oder Netzanschlusskostenbeiträgen oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zurückzuführen sind, soweit sie aus dem übergegangenen Netzteil resultieren.

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 12.04.2021

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
		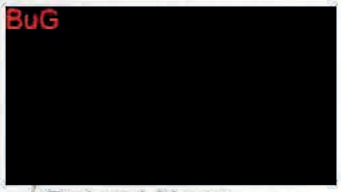
Dr. Christian Schütte	Stefan Tappe	Roland Naas

A1 Erlösobergrenze

1. Aufteilung der Erlösobergrenze

Jahr t	Erlösobergrenze ohne VPI-PFt-Faktor EOG_t	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile $KA_{dnb,t}$	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile $KA_{vnb,t}$	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile $KA_{b,t}$	Effizienzbonus B_0/t	Summe Regulierungskontosalden S_t	Regulierungskontosaldo 2012-16	Regulierungskontosaldo 2017	Regulierungskontosaldo 2018	Regulierungskontosaldo 2019	Regulierungskontosaldo 2020	Qualitätselement Q_t	Härtefall H_t	Sonstiges $Sonst_t$
2018	[redacted]	-	[redacted]	-	-	-	-					-	-	-
2019		-		-	-	-	-	-				-	-	-
2020		-		-	-	-	-	-	-			-	-	-
2021		-		-	-	-	-	-	-	-		-	-	-
2022		-		-	-	-	-		-	-	-	-	-	-

2. Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile

Kostenart gemäß § 11 Abs. 2 ARegV	2018		2019		2020		2021		2022	
	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr.1)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Konzessionsabgaben (Nr. 2)										
Betriebssteuern (Nr. 3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)										
Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)										
Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV (Nr. 6a)		-		-		-		-		-
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)										
Personalzusatzkosten (Nr. 9)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Auflösung von BKZ / NAKB in Verbindung mit der GasNEV (Nr. 13)										
Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
aus Vereinfachten Verfahren übergehende KA_{dnb} (ohne vorgelagerte Netzkosten)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt $KA_{dnb,t}$	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

3. Aufteilung der übergehenden Baukostenzuschüsse

Summe	-
Zugangsjahr	historische Zugänge
1998	-
1999	-
2000	-
2001	-
2002	-
2003	-
2004	-
2005	-
2006	-
2007	-
2008	-
2009	-
2010	-
2011	-
2012	-
2013	-
2014	-
2015	-
2016	-
2017	-
2018	-
2019	-
2020	-
2021	-
2022	-

A2 Übergehendes Sachanlagevermögen

Neuanlagen	-
Altanlagen	[redacted]
Gesamt	[redacted]

Anlagengruppe	AJ	AKHK	Nutzungsdauern											
			2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1965	[redacted]	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1973		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1980		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1981		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1984		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1989		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1994		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1995		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1996		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55
Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1963		55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55	55